

- b) für alle Bauernwirtschaften in den Betriebsgrößengruppen  
von mehr als 5 ha 600 g Geflügel je Hektar;
- c) für die Mitglieder der LPG Typ I und II  
in den Betriebsgrößengruppen  
1 bis 2 ha 1 kg Geflügel und  
2 bis 5 ha 2 kg Geflügel insgesamt für das Jahr  
und in den Betriebsgrößengruppen von mehr als  
5 ha 600 g Geflügel je Hektar;
- d) für LPG Typ III 500 g Geflügel je Hektar.

(2) Das errechnete Ablieferungssoll ist jeweils auf volle 500 g Geflügel aufzurunden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf, kann in begründeten Ausnahmefällen das Ablieferungssoll der LPG Typ III entsprechend dem Stand der Entwicklung ihrer Geflügelhaltung festlegen.

(4) Die Ablieferungspflicht für ÖLB, VEG und Geflügel-Spezialbetriebe wird gesondert geregelt.

### § 3

(1) Die Räte der Gemeinden (Städte) haben das Ablieferungssoll in Geflügel nach den §§ 1 und 2 dieser Anordnung zu ermitteln und den Abteilungen Erfassung und Verkauf bei den Räten der Kreise zur Überprüfung zu übergeben.

(2) Von den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Verkauf, ist entsprechend dem § 10 der Verordnung ein Ablieferungsbescheid auszustellen.

### § 4

(1) Auf das Ablieferungssoll in Geflügel werden angerechnet:

Gänse,  
Enten,  
Puten,  
Tauben und  
Masthühner.

(2) Die Räte der Gemeinden können den Erzeugern in begründeten Ausnahmefällen gestatten, daß an

Stelle der vorgenannten Geflügelarten auch Backhähnen zur Erfüllung des Ablieferungssolls geliefert werden.

(3) Das Geflügel ist von den Erfassungsstellen im lebenden Zustand unter Beachtung der Güte- und Abnahmebestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung (GBl. S. 363) §§ 16, 76 und Anlage A — Abschnitt V — abzunehmen.

### § 5

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat über die Unterabteilungen Lebensmittelindustrie bei den Räten der Bezirke die Oberreferate Nahrungs- und Genußmittel bei den Räten der Kreise zu verpflichten, daß in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten, soweit die bisher bestehenden Schlachtstellen für Geflügel in den VEAB, genossenschaftlichen und Einzelbetrieben nicht ausreichen, die noch erforderlichen Schlachtstellen für Geflügel den VEAB nachgewiesen werden.

### § 6

Der Absatz des Geflügels erfolgt auf der Grundlage des Warenbereitstellungsplanes des Ministeriums für Handel und Versorgung nach der Maßgabe der Liefer- und Empfangspläne des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

### § 7

Erforderliche Durchführungsanweisungen zu dieser Anordnung werden von den Ministerien für Landwirtschaft, Handel und Versorgung, Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf herausgegeben.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit**  
Staatssekretär

*Soeben erschienen*

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

*Gesetzblatt Ministerialblatt • Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954*

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel